



**Satzung der**  
**Flugsportvereinigung Neumarkt e.V.**

**(Stand 02. März 2018)**



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Flugsportvereinigung Neumarkt i.d.Opf. e.V.**“ (im Folgenden „**Verein**“ genannt) Sitz des „**Vereins**“ ist Neumarkt i.d.Opf. Der „**Verein**“ ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres).

## § 2 Zweck des „Vereins“

- a) Der „**Verein**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports auf gemeinnütziger Grundlage.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen sowie der Heranführung der Öffentlichkeit an den Flugsport mittels Veranstaltungen für Schulen, „Tag der offenen Tür“ und Rundflügen, sowie durch das Engagement in der Luftrettungsstaffel - vornehmlich bei der Durchführung von Flügen zur Waldbrandüberwachung.
- c) Der „Verein“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des „Vereins“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des „Vereins“ fällt das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen an die Stadt Neumarkt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- g) Der Verein ist Mitglied des Luftsport-Verbandes-Bayern und des Deutschen AERO-Clubs.

## § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder: Personen, die einen Pilotenschein besitzen und den Flugsport betreiben.
- b) passive Mitglieder: Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne aktiv tätig zu sein.
- c) Gastmitglieder: Personen, die einen Pilotenschein besitzen, den Flugsport betreiben jedoch nicht als aktive Mitglieder geführt sind



## § 4 Entstehung der Mitgliedschaft

- a) **Aktive und passive Mitglieder** des „Vereins“ können alle Personen werden, wenn Sie um Aufnahme bei der Vorstandschaft des „Vereins“ nachsuchen. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- b) **Gastmitglieder** können bei der Vorstandschaft eine Aufnahme als Gastmitglied beantragen. Gastmitglieder unterliegen den vereinsinternen Regelungen der aktiv fliegenden Mitglieder, haben jedoch **kein Wahl- und Stimmrecht**. Die Gastmitgliedschaft ist auf ein Kalenderjahr begrenzt und kann max. dreimal verlängert werden. Über die Aufnahme und Verlängerung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilliges Austreten: Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Bei aktiv fliegenden Mitgliedern ist zusätzlich die Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erforderlich. Das ausgeschiedene Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- b) durch Tod: Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.
- c) durch Ausschließung: Ein Mitglied kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand  
b) die Vorstandschaft  
c) die Mitgliederversammlung



## § 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## § 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Schriftführer

Hauptkassier

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleibt im Amt bis zur Neuwahl. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2. der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen.

Der Vorstandschaft obliegt:

- a) die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
- b) die Möglichkeit zur jährlichen Anpassung der Fluggebühren entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit zur kostendeckenden Aufrechterhaltung des Flugbetriebs.

## § 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn der Flugsaison, hat eine ordentliche Mitglieder-Versammlung stattzufinden. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaftsmitglieder
- b) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- c) die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
- d) die Bestellung von 2 Revisoren zum Zwecke der Kassenprüfung
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Bekanntmachung in der Presse (Neumarkter-Tagblatt) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der aktiv fliegenden Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Luftsport-Verband-Bayern mitzuteilen.

Neumarkt i.d.OPf., 2. März 2018

Änderungshistorie:

Satzungsneufassung vom 22.03.1963 mit den Satzungsänderungen vom 31.03.1972, 23.03.1990, 26.2.1999, 14.03.2003 und 02.03.2018.